

99006054273000, 99006054273000

Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit, der Nachtarbeit, der Akkordarbeit oder der Fließarbeit beantragen

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/489306325/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006054273000, 99006054273000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit, der Nachtarbeit, der Akkordarbeit oder der Fließarbeit beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitsschutz, Nachtarbeit, Fließarbeit, Mehrarbeit, Mutterschutz, Akkordarbeit, Arbeitnehmerschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Ausnahmebewilligung (273)
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen — auch für entsandte Arbeitnehmer — (einschließlich Informationen über Arbeitsstunden, bezahlten Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten bei Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	Schwangerschaft und Elternschaft (2030600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.03.2023
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_29.html
Teaser	Antrag auf Bewilligung von Mehrarbeit, Nachtarbeit, Fließarbeit oder Akkordarbeit für schwangere und stillende Frauen stellen.
Volltext	Es ist Ihnen verboten, eine schwangere oder stillende Frau in Nachtarbeit oder Mehrarbeit zu beschäftigen. Außerdem dürfen Sie schwangere oder stillende Frauen nicht in folgenden Tätigkeiten beschäftigen: • Fließarbeit • Akkordarbeit • Sonstige Arbeiten in denen gegen ein höheres Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann Dafür können Sie eine Ausnahme durch das zuständige

Modul

Sachverhalt

Gewerbeaufsichtsamt Niedersachsen/LBEG beantragen. Von Nachtarbeit ist die Rede, wenn eine Beschäftigung zwischen 22 Uhr und 6 Uhr angestrebt wird.

Schwangere oder stillende Frauen in Ausbildung sind von der Nachtarbeit ausgeschlossen, soweit die Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung nicht zu Ausbildungszwecken erforderlich ist. Wenn Sie eine schwangere oder stillende Frau von 18 Jahren oder älter beschäftigen, wird von Mehrarbeit gesprochen, wenn sie:

- über 8,5 Stunden täglich
- über 90 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage)
- die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den Monats-durchschnitt übersteigend

arbeitet. Wenn Sie eine schwangere oder stillende Frau unter 18 Jahren beschäftigen, wird von Mehrarbeit gesprochen, wenn sie:

- über 8 Stunden täglich
- über 80 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage)
- die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den Monats-durchschnitt übersteigend

arbeitet. Sind neben Ihnen noch weitere Arbeitgeber vorhanden, ist die Arbeitszeit zusammenzurechnen.

Hinweis: Für niedersächsische Beamtinnen und Richterinnen ist aufgrund der Rechtslage eine Ausnahme vom Verbot der Nachtarbeit, Mehrarbeit, Fließarbeit oder Akkordarbeit nicht möglich.

Erforderliche Unterlagen

Im Falle von Mehrarbeit und Nachtarbeit:

- Ärztliches Zeugnis
- Zustimmungserklärung der schwangeren oder stillenden Frau. Die Frau kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

Im Falle von Akkordarbeit und Fließarbeit:

Modul
Sachverhalt

keine

Voraussetzungen

- Sie können den Antrag nur stellen, wenn Sie Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind.
- Die schwangere oder stillende Frau erklärt sich ausdrücklich dazu bereit.
- Ein ärztliches Zeugnis darf nicht gegen die Nacharbeit und Mehrarbeit sprechen.
- Eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen.
- Eine unverantwortbare Gefährdung für das Kind durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen.
- Die Art der Arbeit und das Arbeitstempo stellen keine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau oder für ihr Kind dar.

Kosten

In Niedersachsen ist die Allgemeine Gebührenordnung Grundlage für die Erhebung der Gebühren. Die Gebühren werden nach Aufwand erhoben, mindestens jedoch 100 €. Erkundigen Sie sich bitte beim örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt/LBEG über die anfallenden Bearbeitungsgebühren. Die genauen Kosten werden im Nachgang der Genehmigung festgestellt.

Verfahrensablauf

Eine Bewilligung für die Ausnahme vom Verbot der Nacharbeit können Sie schriftlich, per E-Mail oder online beantragen. Eine Bewilligung für die Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit, der Fließarbeit und vom Verbot der Akkordarbeit können Sie schriftlich oder per E-Mail beantragen.

Sie können die Bewilligung schriftlich beantragen:

- Beschreiben Sie dafür Ihr Anliegen formlos.
- Senden Sie Ihren Antrag an das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt/an das LBEG postalisch oder per E-Mail, einschließlich der erforderlichen Unterlagen und Nachweise.
- Sind erforderliche Unterlagen beziehungsweise Informationen für die Bearbeitung unvollständig, werden Sie umgehend von der Sachbearbeitung kontaktiert.
- Das Gewerbeaufsichtsamt/LBEG prüft die Unterlagen.

Modul	Sachverhalt
	• Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht erfüllt, erhalten Sie eine Ablehnung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag muss vor der Beschäftigung der schwangeren oder stillenden Frau zwischen 22 und 6 Uhr bzw. vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Dieses Verfahren zur Bewilligung der Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit ersetzt nicht die Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau nach dem Mutterschutzgesetz. Nutzen Sie dafür die entsprechend verfügbaren Formulare. Ein Online-Dienst für diese Leistung ist in Vorbereitung.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Eine Ausnahme für die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Person in Nachtarbeit Mehrarbeit der Art, sowie dem Arbeitstempo muss durch das Amt für Arbeitsschutz bewilligt werden • zuständige Stelle in Niedersachsen: Staatliche Gewerbeaufsichtsämter / bei Tätigkeiten und Einrichtungen, die dem Bundesberggesetz unterliegen: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Ansprechpunkt	Staatliche Gewerbeaufsicht Niedersachsen Bei Tätigkeiten und Einrichtungen, die dem Bundesberggesetz unterliegen: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit, der Nachtarbeit, der Akkordarbeit oder der Fließarbeit beantragen, Applying for an exemption from the ban on overtime, night work, piecework or continuous flow

Modul

Sachverhalt

work